



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 85/2004

Fachbereich Jugend und Soziales

vom: 24.05.2004

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen/innen für die Amtsperiode 01.01.2005 bis 31.12.2008

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss benennt folgende Personen für die Wahl der Jugendschöffen/innen für das Jugendschöffengericht Unna und die Jugendkammer des Landgerichtes Dortmund:

....

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit Schreiben vom 08.12.2003 teilte der Präsident des Landgerichtes Dortmund mit, dass gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.08.1998 die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen aufzustellen sind.

§ 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht vor, dass der Jugendhilfeausschuss eine Vorschlagsliste von geeigneten Personen erstellt, die dann zur Wahl der Jugendschöffen/innen dem hiesigen Amtsgericht weitergeleitet wird.

Durch den Präsidenten des Landgerichtes Dortmund wurde festgesetzt, dass durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kamen 12 Personen zu benennen sind. Es handelt sich hierbei um die doppelte Anzahl der benötigten Jugendschöffen/innen.

Von den benannten Personen werden später ein/e Hauptschöffe/in für die Jugendkammer des Landgerichtes Dortmund und 5 Hauptschöffen/innen für das Jugendschöffengericht in Unna gewählt.

Bei der Benennung von Personen ist darauf zu achten, dass eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen vorgeschlagen wird.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) führt aus, welche persönlichen Kriterien gegeben sein müssen, um zum/zur Jugendschöffen/in gewählt werden zu können. Demzufolge sind lt. §§ 33, 34 GVG in die Vorschlagslisten nicht aufzunehmen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die in Folge richterlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Wahlperiode vollendet haben würden,
- Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die 8 Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als 8 Jahre zurückliegt.

Die vorgeschlagenen Personen sollen außerdem nach § 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines/r Schöffen/in ablehnen:

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass Ihnen unmittelbare persönliche Fürsorge für die Familie in Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Das Schöffenamtsamt kann nach § 31 GVG nur von deutschen Staatsbürgern versehen werden. Bei der Benennung von entsprechenden Personen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Personen sind mit

- Familiennamen,
- Geburtsname (bei Namensgleichheit mit Familiennamen),
- Vorname,
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises; bei nicht in der BRD gelegenen Orten mit Angabe des Landes),
- Geburtstag,
- Beruf und
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

zu benennen.

In der letzten und derzeit noch laufenden Wahlperiode vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2004 waren keine der vorgeschlagenen Personen als Hauptschöffen/innen für die Jugendkammern des Landgerichtes Dortmund und für das Jugendschöffengericht Unna gewählt worden.

Für die Aufnahme in die jeweiligen Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erforderlich.

Die Verwaltung bittet, geeignete Personen zu benennen und die Zustimmung für die Aufnahme in die Vorschlagslisten zur Wahl der ehrenamtlichen Jugendschöffen/innen zu erteilen.

Zur Kenntnisnahme ist in der Anlage eine Liste der Personen beigelegt, die bereits von den Fraktionen und aus der Bürgerschaft vorgeschlagen wurden.

Auf das Schreiben des Fachbereichs Jugend und Soziales vom 10.02.2004 an die Fraktionen im Rat der Stadt Kamen wird Bezug genommen.